

Kurz gemeldet

Abfindungszahlung

Das FG Hamburg hatte über die Arbeitgeberhaftung im Zusammenhang mit einer Abfindungszahlung an einen Arbeitnehmer, der im Monat der Vertragsauflösung auch seinen Wohnsitz im Inland aufgegeben hat, zu urteilen. Der Auflösungsvertrag wurde im Februar 2003 zum Ablauf des Monats geschlossen. Die Abfindungszahlung sollte in drei Raten beglichen werden, die erste Rate bei Auflösung des Vertrags im Februar 2003, die beiden weiteren Raten in den zwei Folgejahren. Der ausscheidende Arbeitnehmer nahm am 20.2.2003 (Umzugstag) um 14:35 Uhr zusammen mit seiner Ehefrau und den Haustieren den Flug von Hamburg nach Frankfurt und flog am selben Tag um 17:40 Uhr in Richtung China weiter. Die erste Rate der Abfindungszahlung ging am 20.2.2003 um 15:00 Uhr auf dem Konto des ausscheidenden Arbeitnehmers ein. Das Finanzamt nahm den Arbeitgeber für die auf diese Rate entfallende Lohnsteuer in Haftung, weil der Zahlungsempfänger am 20.2.2003 sowohl Wohnsitz als auch gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatte. Dieser Auffassung folgte das FG Hamburg mit Urteil vom 12.5.2022 (5 K 141/18).

Der Wohnsitz bestand zwar nur bis zum Verlassen der Wohnung, der gewöhnliche Aufenthalt im Inland endete jedoch erst mit Ablauf des 20.2.2003. Der Umzugstag zählt somit zum Zeitraum der unbeschränkten Steuerpflicht. Der Arbeitgeber hätte daher die erste Abfindungsrate dem Lohnsteuerabzug unterwerfen müssen. Auch wenn die aktuelle Rechtslage in Bezug auf Abfindungszahlungen nicht mehr mit der im Jahr 2003 vergleichbar ist, bestätigt sich, dass bei Abfindungszahlungen verbunden mit einer Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland auf Seiten des Arbeitgebers sorgfältig geprüft werden muss, um nachträgliche Steuerzahlungen zu vermeiden. (S. P.)

Strafverteidigerkosten

Der BFH hatte sich mit Beschluss vom 31.3.2022 mit der Frage zu befassen, ob Strafverteidigungskosten als Werbungskosten abzugsfähig sind. Das soll dann der Fall sein, wenn der strafrechtliche Vorwurf, gegen den sich der Steuerpflichtige zur Wehr setzt, durch sein berufliches Verhalten veranlasst ist. Im konkreten Fall wurden dem Kläger strafrechtlich die Hinterziehung von Lohnsteuer sowie die Vorenthaltung und Veruntreuung von Arbeitsentgelten in seiner Stellung als angestellter, allerdings faktischer, Geschäfts-

führer vorgeworfen. Die Mittel aus Schwarzrechnungen wurden nicht zur Zahlung von „Schwarzlöhnen“, sondern u. a. auch für private Zwecke des Klägers verwandt.

Der BFH stellt fest, dass die mit einer beruflichen Tätigkeit im Zusammenhang stehenden Strafverteidigungskosten dann als Werbungskosten abzugsfähig sind, wenn der strafrechtliche Vorwurf, gegen den sich der Steuerpflichtige zur Wehr setzt, durch sein berufliches Verhalten veranlasst ist. Das würde zutreffen, wenn die dem Steuerpflichtigen zur Last gelegten Taten in Ausübung der beruflichen Tätigkeit begangen würden. Im konkreten Fall hätten sich die geltend gemachten Kosten der Strafverteidigung ausschließlich auf die Verkürzung von Lohnsteuer- und Sozialversicherungsbeiträgen bezogen. Diese Taten habe der Kläger in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit als Geschäftsführer begangen. Eine private Mitveranlassung habe das Finanzgericht zu Recht mit der Begründung verneint, dass die Abzweigung von Bargeld für eigene Zwecke mit der Lohnsteuerhinterziehung nicht in einem solchen Zusammenhang gestanden habe, dass eine Überlagerung der beruflichen Veranlassung durch den Zweck der Eigenbereicherung anzunehmen sei (BFH, Beschl. v. 31.3.2022 – VI B 88/21).

Hinweis: Wenn es bei der Strafverteidigung um verschiedene Taten geht, sollte der Strafverteidiger u. U. verschiedene Rechnungen ausstellen. (R. K.)

Haftung für Lohnsteuer

Auch Haftungsbeträge für nicht abgeführte Lohnsteuer, die auf den Arbeitslohn des angestellten Geschäftsführers selbst entfallen, sind als Werbungskosten bei den Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit des angestellten Geschäftsführers zu berücksichtigen. Das Abzugsverbot des § 12 Nr. 3 EStG steht dieser Abzugsmöglichkeit nicht entgegen. Diese Leitsätze wurden vom BFH mit Urteil vom 8.3.2022 (VI R 19/20) veröffentlicht. Der BFH folgte damit dem Urteil des Hessischen FG vom 19.11.2019 (6 K 360/18) und nicht der Ansicht des Finanzamts. Dieses hatte den Werbungskostenabzug versagt. Sowohl nach Ansicht der Richter des FG als auch des BFH stand die Inhaftungnahme des angestellten Geschäftsführers in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit und fiel damit in die einkommensteuerlich relevante Erwerbssphäre. Somit lag sowohl ein objektiver Zusammenhang mit der Einkünfterzielung vor, ebenso wie ein

subjektiver Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit, da mit den Aufwendungen Schulden getilgt werden sollten, die aufgrund des Angestelltenverhältnisses mit der GmbH bei dem Geschäftsführer angefallen sind. (S. P.)

Werbungskostenabzug

Das FG Niedersachsen hatte mit Urteil vom 12.1.2022 (9 K 165/20) über den Fall zu entscheiden, ob Beiträge eines Berufssportlers zu einer Sportinvaliditätsversicherung als Werbungskosten abzugsfähig sind. Mit diesen Versicherungen wollte der klagende Sportler spätere Einnahmefälle absichern, ohne laut Versicherungsvertrag eine Unterscheidung zu treffen, ob die krankheits- oder unfallbedingte Unfähigkeit, die sportliche Tätigkeit dauerhaft oder vorübergehend auszuüben, unmittelbar auf ein mit der beruflichen Tätigkeit zusammenhängendes Ereignis zurückzuführen war oder die Einschränkung durch einen Unfall im privaten Bereich bzw. eine dem allgemeinen Lebensrisiko zuzurechnende Erkrankung der Auslöser war.

Nach Ansicht des Gerichts können aber deshalb die gezahlten Beiträge weder ganz noch teilweise als Werbungskosten abgezogen werden. (R. K.)

Beginn einer Außenprüfung

Nach einer Entscheidung des Hessischen FG vom 19.1.2021 (8 K 1612/17) wurde seitens der Finanzbehörde mit einer angeordneten Außenprüfung zu dem Zeitpunkt begonnen, in dem der Prüfer auf Aufforderung einen Datenträger mit gespeicherten Steuerdaten des zu prüfenden Unternehmens übergeben bekommen hatte. In der Anforderung bzw. Entgegennahme des Datenträgers ist demnach eine qualifizierte Prüfungshandlung zu sehen. Der Ablauf der Festsetzungs- bzw. Feststellungsfrist wird wirksam gehemmt. (S. P.)

Rainer Kuhsel, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Köln (R. K.)

Sandra Peterson, Steuerberaterin, Referent Lohnsteuer, ZF Group, München (S. P.)